Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Leistungen Krankenversicherung

Kommentar zu den Änderungen des Anhangs 1*a* KLV vom 17. Juni 2024 per 1. Juli 2024 (AS 2024 303 vom 24. Juni 2024)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Inhaltliche Änderungen des Anhang 1a der KLV 3

3. Abgelehnte Anträge 3

4. Redaktionelle Anpassungen 3

4.1 Anpassungen am CHOP-Prozedurenkatalog 3

1. Einleitung

In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) und deren Anhänge werden die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergüteten Leistungen bezeichnet. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Kompetenz, die KLV und deren Anhänge jeweils den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das EDI berücksichtigt dabei die Beurteilungen und Empfehlungen der zuständigen beratenden Kommissionen. Dabei handelt es sich um die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK), die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) bzw. deren Ausschüsse für Mittel und Gegenstände (EAMGK-MiGeL) sowie Analysen (EAMGK-AL) sowie die Eidgenössische Arzneimittelkommission (EAK).

Dieses Dokument enthält Erläuterungen zu den im Titel genannten Änderungen.

2. Inhaltliche Änderungen des Anhang 1*a* der KLV

siehe redaktionelle Anpassungen

3. Abgelehnte Anträge

keine abgelehnten Anträge

4. Redaktionelle Anpassungen

4.1 Anpassungen am CHOP-Prozedurenkatalog

Der CHOP-Prozedurenkatalog wird durch das Bundesamt für Statistik (BFS) verwaltet und jährlich aktualisiert. Anpassungen am CHOP-Prozedurenkatalog können sich auf die KLV-Regelung Ambulant vor Stationär auswirken, wenn in Anhang 1*a* KLV gelistete CHOP-Kodes von einer Revision betroffen sind.

Bei der Aktualisierung des CHOP-Prozedurenkatalogs durch das BFS per 1. Januar 2024 wurden unter anderem die Kodes für Eingriffe an Gefässen neu strukturiert und bereinigt. Dabei wurde der CHOP «39.50.20 Angioplastik Blade- Laserangioplastie an sonstigem(n) Nicht-Herzkranzgefäss(en)» in zwei neue CHOP-Kodes überführt. Bei der entsprechenden Aktualisierung des Anhang 1a KLV wurde einer der beiden neuen CHOP-Kodes («39.75.12 Perkutan-transluminale Gefässintervention, sonstige Gefässe, Laserangioplastie») übersehen und wird nun per 1. Juli 2024 als redaktionelle Anpassung in Anhang 1a KLV im Kapitel 4.2 Perkutan-transluminale Gefässinterventionen (PTA) ergänzt.